



Verhandlungsschrift

Über die 7. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 14.04.2016
im Sitzungssaal 3, Gemeindehaus.

Sekretariat
Zahl: 004-1
Franz Dunkl
18.04.2016

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitz

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier TNP/VP

Gemeindevertreter

GR DI Wolfgang Burtscher TNP/VP

GR Mag. Patrick Piccolruaz TNP/VP

GR Ewald Frei TNP/VP

GV Angelika Kurzemann TNP/VP

GV Bernhard Perzl TNP/VP

GV DI (FH) Markus Längle TNP/VP

GV Wolfgang Bickel TNP/VP

GV Ing. Hans Peter Vratar TNP/VP

GV Roland Bitsche TNP/VP

GV Florian Themeßl-Huber TNP/VP

GV Günter Steckel TNP/VP

GV Julius Tschann TNP/VP

GV Michaela Bitschnau TNP/VP

GV Jürgen Melk TNP/VP

Ersatzmitglieder

GVE Norbert Frei TNP/VP

Gemeindevertreter

GV DI Hansjörg Wolf SPÖ/PF

Vzbgm. Eva Nicolussi SPÖ/PF

GV Reinhard Stemmer SPÖ/PF

GV Christian Frei SPÖ/PF

GV Erich Stecher SPÖ/PF

Ersatzmitglieder

GVE Werner Steiner SPÖ/PF

Gemeindevertreter

GV Hubert Hrach FPÖ/PF

GV Markus Berchtold FPÖ/PF

Auskunftsperson

Frau Mag. (FH) Kerstin Biedermann

Schrifführer

Herr Franz Dunkl

entschuldigt:

Gemeindevertreter

GV Lisa-Maria Frei TNP/VP

GV Elke Capelli SPÖ/PF

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

- 1 Präsentation Alpenregion Bludenz Leader-Projekt "Themenweg Muttersberg"
- 2 Berichte
- 3 Ausnahmegenehmigung gem. § 35 Abs. 3 RPG für GST-NR 329/4
- 4 Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes
 - 4.1 im Bereich GST-NR 2393
 - 4.2 im Bereich GST-NR 3508
 - 4.3 im Bereich GST-NR 215
- 5 Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes im Bereich GST-NR 215
- 6 Beitritt Gemeindekooperation "IT-Kompetenz-Zentrum Bludenz/Walgau"
- 7 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. Sitzung vom 28.01.2016
- 8 Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

1 Präsentation Alpenregion Bludenz Leader-Projekt "Themenweg Muttersberg"

Der Vorsitzende begrüßt die Geschäftsführerin Mag. (FH) Kerstin Biedermann von der Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH und übergibt ihr das Wort für die Präsentation des Leader-Projektes „Themenweg Muttersberg“.

Kerstin Biedermann stellt der Gemeindevertretung das eingereichte Leader-Projekt vor. Es ist angedacht Varianten von Rundwanderwegen mit dem Schwerpunkt Kunst & Kultur am Muttersberg zu platzieren. Zielgruppen sind Familien und Kunstinteressierte. Es werden bestehende Wege genutzt. An Verweilstellen werden regionale Kunstwerke, unter anderem Landart (als erster Künstler ist Marcel Dengel eingeladen) Spielplätze, Ruhestationen sowie eine betreute Grillstation installiert. Die Eröffnung ist im September 2016 geplant. Kerstin Biedermann erläutert die Finanzierung, die sich auf die Förderung als Leader-Projekt stützt, wie auch auf die Beteiligung der Seilbahn Muttersberg. Aus Sicht der Gemeinde Nüziders ist mit Kosten von ca. EUR 4.000,00 zu rechnen.

Der Vorsitzende nimmt nochmals Bezug auf die Wegführung und hebt hervor, dass die bestehenden Wege nur geringfügig angepasst werden müssen. Des Weiteren verweist er auf die Steigerung der Attraktivität des Muttersberges durch dieses Projekt. Er bedankt sich bei Kerstin Biedermann.

2 Berichte

Der Vorsitzende berichtet über den Eingang des Schreibens vom Amt der Vorarlberger Landesregierung bezüglich des Voranschlages für das Jahr 2016. Die Landesregierung erhebt keine Einwendungen gemäß § 74 GG gegen den Voranschlag.

Des Weiteren bringt er die Kurznachricht an die Klimabündnisgemeinden, RB 1-2016, zur Kenntnis. Er spricht der Gemeindevertretung das Angebot von Georg Künz, Obmann des Klimabündnisses Vorarlberg, zur Präsentation des aktuellen Standes des Klimabündnisses aus.

3 Ausnahmegenehmigung gem. § 35 Abs. 3 RPG für GST-NR 329/4

Die aktuelle Wohnungsbedarfserhebung für Nüziders zeigt inzwischen wieder einen hohen Bedarf an Neubauwohnungen auf. Da der Wohnungsbedarf gegeben ist und der erste von drei Bauabschnitten des Projektes Mühleweg verwirklicht ist, steht nun der Bauabschnitt 02 an. Im Jahre 2002 erfolgte die Baueingabe der WA Mühleweg, die sich in drei Bauabschnitte gliederte. Der Bauabschnitt 01 mit insg. 24 Wohnungen wurden im Jahre 2005 fertiggestellt und von den Mietern bezogen.

Dementsprechend wurde in der Gemeindevertretung am 24.09.2015 einstimmig beschlossen, dass das aktuell überarbeitete Projekt der VOGEWOSI befürwortet wird und der Bauabschnitt BA 02 umgesetzt werden soll.

Die Planung für das ursprünglich mit Bescheid vom 09.08.2002 bewilligte Gesamtprojekt durch Arch. DI Hans Hohenfellner erfolgte auf der Grundlage des Siegerprojektes aus dem damaligen Architekturwettbewerb. Die VOGEWOSI GmbH beabsichtigt gemäß aktueller Baueingabe, auf der Liegenschaft GST-NR 329/4 am Mühleweg den Bauabschnitt BA 02 und BA 03 neu zu errichten. Bedarfsbezogen soll kurzfristig der Bauabschnitt BA 02 mit 18 Wohnungen erstellt werden. Der Bauabschnitt BA 03 mit weiteren 18 Wohnungen wird dann später je nach Bedarf errichtet.

Die baurechtliche Ortsaugenscheinverhandlung wurde am 29.03.2016 für beide Bauabschnitte durchgeführt. Das Projekt wurde im Ortsplanungs- und Bauausschuss am 30.03.2016 insgesamt als positiv begutachtet.

Zu den Bestimmungen des Gesamtbebauungsplanes sind nachstehende Ausnahmen gem. § 35 Abs. 3 RPG erforderlich:

Bauabschnitt 02:

- Höchstgeschosshöhe (HGZ) von 3 auf 4 oberirdische Geschosse
- durchschn. max. Traufenhöhe (TH) von 9,00 m auf 10,56 m
- max. Traufenhöhe (TH) von 9,50 m auf 12,75 m

Bauabschnitt 03:

- Höchstgeschosshöhe (HGZ) von 3 auf 4 oberirdische Geschosse
- durchschn. max. Traufenhöhe (TH) von 9,00 m auf 9,97 m
- max. Traufenhöhe (TH) von 9,50 m auf 11,50 m
- Baunutzung von 55 auf 58,60

Aufgrund der erforderlichen Ausnahmen zum bestehenden Gesamtbebauungsplan wurde eine gutachterliche Stellungnahme von DI Georg Rauch eingeholt. Diese wurde mit der baurechtlichen Kundmachung auch allen geladenen Nachbarn zugestellt.

Die ausführliche gutachterliche Stellungnahme von DI Georg Rauch vom 02.03.2016 legt schlüssig dar, dass den Zielen des Gesamtbebauungsplanes und des räumlichen Entwicklungskonzeptes Nüziders (REK) auch mit den erforderlichen Ausnahmen entsprochen wird. Raumplanungsfachlich wird dieses Bauvorhaben anhand des ursprünglichen Geländes als schiefe Ebene auf dem Schutt- bzw. Schwemmkegel am Fuße des Nitztobels als Urgelände beurteilt.

Daraus ergeben sich fachlich bei der Höchstgeschosshöhe keine Ausnahmen und bei der Traufenhöhen Ausnahmen zwischen 0,10 m und 0,50 m BA 02 bzw. 0,47 m und 1,30 m BA 03 sowie bei der Baunutzung von 55 auf 58,60. Die Überschreitung bei den Gebäudehöhen (Traufenhöhen) beim Bauabschnitt 03 entsteht durch die gestaffelte Höhensituierung der Gebäude. Dies ist im Sinne der Stärkung der Wohnqualität sinnvoll. Der Bauabschnitt 02 ist gut in das „Urgelände“ situiert und benötigt nur eine geringe Ausnahme mit 0,10 m bei der Gebäudehöhe.

Die zurückversetzte gestaffelte neue Bebauung mit BA02 und BA03 hinter dem dominanten bestehenden Bauabschnitt 01 ist dem Geländeverlauf angepasst und ordnet sich dem Landschaftsbild unter. Diese höhere Gebäudehöhe ist durch die besondere topographische Situation landschafts- und ortsbildlich nicht spürbar bzw. unbedeutend. Es entsteht eine Akzentuierung des Landschaftsbildes ohne dominierenden

Anspruch. Dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 17 BauG ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Zu den Ausnahmen vom Gesamtbebauungsplan wurde von der Nachbarin Manuela Pecoraro eine Einwendung bei der Bauverhandlung erhoben, wonach den Ausnahmen nicht zugestimmt werden kann. Sie fordert aufgrund eines eigenen Vorprojektes mit erforderlichen Ausnahmen vom Bebauungsplan auf die Gleichbehandlung Ihres Bauvorhabens ein.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die im Gutachten von DI Georg Rauch angeführten Ausnahmen gem. § 35 Abs. 3 RPG für die Errichtung von 2 Mehrfamilienwohnhäusern der VOGEWOSI GmbH am Mühleweg in Nüziders (BA02 und BA 03) auf der Liegenschaft GST-NR 329/4 zu beschließen, da der Sachverhalt fachlich nachvollziehbar ist.

- Fortführung des ursprünglichen Projektes aus dem Jahr 2002 als Ergebnis des Architekturwettbewerbes
- gleiche Baumasse im BA 02 und BA 03 mit Reduzierung der Gesamtwohnungsanzahl
- bedarfsgerechte Ausführung des BA 02 kurzfristig und BA 03 später je nach Bedarf in Abstimmung mit der Gemeinde Nüziders
- geänderte Anforderungen aufgrund der technischen Bestimmungen (OIB-RL)
- vorgegebene Höhenlage durch Aufbau BA 02 auf bestehendes Garagengeschoss und in Folge BA 03 auf Garagengeschoss von BA 02
- aktuelles Projekt entspricht im Wesentlichen dem ursprünglichen Projekt
- fachlich begründete und nachvollziehbare Stellungnahme von DI Georg Rauch vom 02.03.2016

Die maßgeblichen Unterlagen für die erforderliche Ausnahme vom Gesamtbebauungsplan werden der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht:

- Fachgutachten DI Georg Rauch vom 02.03.2016
- Verhandlungsniederschrift vom 29.03.2016, insbesondere die Einwendung der Nachbarin Manuela Pecoraro zu den Ausnahmen
- Stellungnahme des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 30.03.2016

Gem. § 35 Abs. 3 lit. e RPG liegt die Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung jedenfalls für die Ausnahme der max. Traufhöhe beim BA02 von 9,50 m auf 12,75 m, da hier 25 % der zulässigen Höhe überschritten werden. Im Motivenbericht der Regierungsvorlage 32/2011 ist jedoch auf Seite 20 angeführt, dass wenn auch nur eine dieser Ausnahmen wegen Überschreitung des Ausmaßes nach § 35 Abs. 3 nicht vom Gemeindevorstand erteilt werden darf, dann die Zuständigkeit der Gemeindevertretung hinsichtlich aller beantragten Ausnahmen besteht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 35 Abs. 3 lit. a, b und e Raumplanungsgesetz für die geplante Errichtung von 2 Mehrfamilienwohnhäusern (BA 02 und BA 03) auf der Liegenschaft GST-NR 329/4 am Mühleweg durch die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., St. Martin-Straße 7, 6850 Dornbirn wie folgt:

Bauabschnitt 02:

- Höchstgeschosshöhe (HGZ) von 3 auf 4 oberirdische Geschosse

- durchschn. max. Traufenhöhe (TH) von 9,00 m auf 10,56 m
- max. Traufenhöhe (TH) von 9,50 m auf 12,75 m

Bauabschnitt 03:

- Höchstgeschosszahl (HGZ) von 3 auf 4 oberirdische Geschosse
- durchschn. max. Traufenhöhe (TH) von 9,00 m auf 9,97 m
- max. Traufenhöhe (TH) von 9,50 m auf 11,50 m
- Baunutzung von 55 auf 58,60

Die Einwendung der Nachbarin Manuela Pecoraro wird der Gemeindevertretung vollinhaltlich vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

Gem. § 35 Abs. 2 RPG liegt die Bewilligung im behördlichen Ermessen. Vor Erteilung der Bewilligung sind die Nachbarn gem. § 2 Baugesetz zu hören.

4 Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes

4.1 im Bereich GST-NR 2393

Im Zuge eines geplanten Betriebshallenneubaus der FRIGO Vermögensverwaltungs GmbH auf GST-NR 2341/3 ist südostseitig eine Flächenarrondierung erforderlich. Bei der angrenzenden Liegenschaft GST-NR 2393, Eigentümer Gemeinde Nüziders, ist ein Flächenbedarf von 43 m² und bei der GST-NR 2341/13, öffentl. Gut, von 7 m² notwendig.

Die Umwidmung stellt eine geringfügige Arrondierung der bestehenden Bauflächenwidmung Betriebsgebiet Kat. I dar. Durch die beantragten Umwidmungen sollen die räumlichen Existenzgrundlagen besonders für das Wohnen und Arbeiten nachhaltig gesichert werden. Zudem wird haushälterisch mit Grund und Boden umgegangen.

Es sind daher die nachstehenden Umwidmungen von Amts wegen beabsichtigt:

Grundstück GST-NR 2393 – Teilfläche mit 43 m ²	
von	Freifläche-Freihaltegebiet (FF)
in	Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I – BB I

Grundstück GST-NR 2341/13 – Teilfläche mit 7 m ²	
von	Verkehrsfläche-Straße – Straße
in	Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I – BB I

Diese generellen Widmungsänderungen mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Im vereinfachten Anhörungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 wurden die betroffenen Grundeigentümer und die umliegenden Nachbarn sowie die berührten öffentlichen Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Von den Nachbarn wurden innerhalb der angemessenen Frist keine Stellungnahmen abgegeben. Von den berührten öffentlichen Stellen, Land Vorarlberg – Abt. Raumplanung, wurden in der angemessenen Anhörungsfrist zustimmende fachliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Vorsitzende des Ortsplanungs- und Bauausschusses berichtet über die Behandlung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST-NR 2393 in der letzten Ausschusssitzung. Der Ortsplanungs- und Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Umwidmungen von Amtswegen mit Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die beabsichtigten Umwidmungen den Bestimmungen des RPG und der Raumverträglichkeit sowie den Zielsetzungen des REK Nüziders entspricht.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass beabsichtigt wird, über Einräumung einer Dienstbarkeit, eine Verbindung zwischen Äuleweg und Illweg für Rad- und Fußgänger zu errichten.

Hansjörg Wolf bringt ein, dass der bestehende Grüngürtel als Korridor gegenüber Emissionen erhalten bzw. wieder errichtet werden soll. Der Vorsitzende unterstützt die Ansicht und wird sich für den Grüngürtel einsetzen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr. 39/1996 idgF. wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nüziders wird wie folgt geändert:

Grundstück GST-NR 2393 – Teilfläche mit 43 m ²	
von	Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in	Baufläche-Betriebsgebiet – BB I

Grundstück GST-NR 2341/13 – Teilfläche mit 7 m ²	
von	Verkehrsfläche-Straße – Straße
in	Baufläche-Betriebsgebiet – BB I

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfolgen nach Maßgabe der in den angeschlossenen Lageplänen Zl. 031-2-1-2393 FWP dargestellten Flächen.

Begründung der Änderungen gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a:
nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a:
haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

Durch die Umwidmungen von Amtswegen wird die bestehende Widmung Baufläche-Betriebsgebiet geringfügig arrondiert. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und es wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund

und Boden, insbesondere der bodensparenden Nutzung von Bauflächen entsprechen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung geringfügig arrondiert wird und großteils auch der Umgebungswidmung entspricht bzw. der ostseitig vorhandene Pufferbereich mit der Widmung FF weiterhin erhalten bleibt.

4.2 im Bereich GST-NR 3508

Im Zuge eines geplanten Neubaus des Verkehrskontrollgebäudes anstelle der bisherigen Containerlösung auf dem bestehenden Verkehrskontrollplatz der ASFINAG an der A14 in Fahrtrichtung Nüziders ist nach Rechtsauffassung der Landesraumplanung und der Gemeinde Nüziders nunmehr die konkrete Ausweisung der Widmung Verkehrsfläche-Straße auf einer Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3508 im Ausmaß von 5.025 m² erforderlich. Die Widmungsausweisung erfolgt auf den bereits jetzt als Verkehrskontrollplatz genutzten Flächen an der A 14.

Das vereinfachte Anhörungsverfahren gem. RPG wurde bereits von Amtswegen durchgeführt. Die Umwidmung von Freifläche-Freihaltegebiet (mit Ersichtlichmachung Straße) erfolgt somit im Sinne einer Klarstellung mit konkreter Ausweisung der Flächenwidmung Verkehrsfläche-Straße gemäß Plandarstellung.

Die Umwidmung von Amtswegen erfolgt mit der Begründung gem. § 23 Abs. 1 lit. B, für Einrichtungen des Gemeinbedarfes sind geeignete Standorte festzulegen, Gebiete für sonstige Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass Belästigungen möglichst vermieden werden.

Es sind daher die nachstehenden Umwidmungen von Amtswegen beabsichtigt:

Grundstück GST-NR 3508 – Teilfläche mit 5.025 m ²	
von	Freifläche-Freihaltegebiet (FF) (mit Ersichtlichmachung Straße)
in	Verkehrsfläche-Straße – Straße

Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Im vereinfachten Anhörungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 wurden die betroffenen Grundeigentümer und die umliegenden Nachbarn sowie die berührten öffentlichen Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Von den Nachbarn wurden innerhalb der angemessenen Frist keine Stellungnahmen abgegeben. Von den berührten öffentlichen Stellen wurden in der angemessenen Anhörungsfrist zustimmende fachliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Ortsplanungs- und Bauausschusses empfiehlt daher der Gemeindevertretung, die Umwidmung von Amtswegen mit Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr. 39/1996 idGF. wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nüziders wird wie folgt geändert:

Grundstück GST-NR 3508 – Teilfläche mit 5.025 m ²	
von	Freifläche-Freihaltegebiet – FF (mit Ersichtlichmachung Straße)
in	Verkehrsfläche-Straße – Straße

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfolgen nach Maßgabe der im angeschlossenen Lageplan Zl. 031-2-1-3508 FWP dargestellten Flächen.

Begründung der Änderungen gem. RPG:

§ 2 Abs. 3 lit. i

Gebiete und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass Belästigungen möglichst vermieden werden.

§ 2 Abs. 3 lit. k

für Einrichtungen des Gemeinbedarfes sind geeignete Standorte festzulegen.

Durch die Umwidmung von Amtswegen der genannten Liegenschaftsteilfläche wird der Bereich des bestehenden Verkehrskontrollplatzes an der A14 als sonstige Nutzung im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesen. Aufgrund der Lage werden Belästigungen gegenüber den Gebieten für Wohnen, Arbeiten und Freizeit möglichst vermieden und es liegt somit ein geeigneter Standort für diesen Gemeinbedarf im öffentlichen Verkehrsbereich vor.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die beabsichtigte Umwidmung den Bestimmungen des RPG und der Raumverträglichkeit sowie den Zielsetzungen des REK Nüziders entspricht.

4.3 im Bereich GST-NR 215

Auf Antrag des Vorsitzenden wird aus formalen Gründen, Fristenlauf, der Tagesordnungspunkt vertagt.

5 Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes im Bereich GST-NR 215

Auf Antrag des Vorsitzenden wird aus formalen Gründen, Fristenlauf, der Tagesordnungspunkt vertagt.

6 Beitritt Gemeindekooperation "IT-Kompetenz-Zentrum Bludenz/Walgau"

Derzeit wird die Verwaltung der Gemeinde Nüziders von der EDV-Region Bludenz für alle Angelegenheiten im Bereich Hardware sehr gut betreut. Die Leistungen werden um die Software- und Organisationsentwicklungsbetreuung ausgeweitet. Um hierfür Förderungen für Gemeindekooperationen zu lukrieren wird eine zusätzliche Gemeindekooperation die Gemeindekooperation „IT-Kompetenz-Zentrum Bludenz/Walgau“ wie folgt eingerichtet.

Es wird beabsichtigt zur EDV-Betreuung eine Gemeindekooperation mit der Bezeichnung „IT-Kompetenzzentrum Bludenz/Walgau“ gem. § 97 GG (Gemeindeverband) zu gründen. Die Gemeindefinformatik bleibt als Lieferant/Entwicklung für die Software bestehen.

Beteiligte, derzeit bekannt:

Stadt Bludenz, Gemeinde Blons, Bludesch, Brand, Bürs, Bürserberg, Fontanella, Frastanz, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Stallehr, Thüringen und Thüringerberg sowie das DLZ Blumenegg

Von der Stadt Bludenz wurde eine Vereinbarung über die Bildung der Gemeindekooperation „IT Kompetenzzentrum Bludenz/Walgau“ ausgearbeitet. Die Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- **Aufgabengebiet:**
Lizenzverwaltung für die Gemeinde, VPV-Rechteverwaltung, Organisationsberatung & Schulung, Softwarebetreuung (Facilitymanagement ProOffice, Buchhaltungsprogramm K5, V-DOK)
- **Geschäftsführung**
- **Räumlichkeiten**
- **Kosten, derzeit geschätzt:**
Gemeindekooperationen werden vom Land im ersten Jahr mit 60 % und die folgenden vier Jahre um jeweils 10 % gemindert gefördert. Die Kostenaufteilung erfolgt nach Einwohnern, d.h. nach Abzug der Landesförderung entfallen auf die Gemeinde Nüziders dzt. ca. EUR 10.000,00 p.a. Die Leistungen umfassen ein Kontingent von ca. 380 h (Stundensatz ca. EUR 26,00). Das Stundenkontingent steht zur Gänze zur Verfügung.
- **Nutzung:**
Die Verwaltung der Gemeinde Nüziders hat unlängst das Buchhaltungsprogramm K5 installiert, in Vorbereitung ist die Umstellung auf das Dokumentenmanagement V-DOK. Die Betreuung im Bereich der Lizenz- bzw. Rechteverwaltung sowie die Organisationsberatung wie auch die Schulungen werden durch die örtliche Nähe und Ausweitung der Personalressourcen erweitert.
- **Beginn & Dauer:**
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, erste Kündigungsmöglichkeit ist jedoch frühestens zum 30.06.2021 (5 Jahre) möglich.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 15.03.2016 über den Beitritt zur Gemeindekooperation „IT-Kompetenz-Zentrum Bludenz/Walgau“ beraten und spricht eine Empfehlung zum Beitritt aus.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeinde Nüziders beschließt die Vereinbarung über die Bildung der Gemeindekooperation „IT-Kompetenz-Zentrum Bludenz/Walgau“ und tritt somit der Gemeindekooperation „IT-Kompetenz-Zentrum Bludenz/Walgau“ bei.

7 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. Sitzung vom 28.01.2016

Es werden keine Einwendungen gegen Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.01.2016 erhoben, daher ist die Verhandlungsschrift gem. § 47 Abs. 5 genehmigt.

8 Allfälliges

Der Vorsitzende teilt die anstehenden Termine in der Gemeinde mit und zeigt Bilder von Jubiläen, die er mit der Vizebürgermeisterin Eva Nicolussi besucht hat.

Ende der Sitzung um 21:50 Uhr.

Der Schriftführer

Der Vorsitzende

Franz Dunkl

Mag. (FH) Peter Neier